

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

2083 032

EGB § 535

Der Vermieter eines nicht kaskoversicherten Kraftfahrzeugs, der dem Mieter gegen Zahlung eines bestimmten Betrages Befreiung von der Haftung für nicht grob fahrlässig verursachte Schäden einräumt, kann den Haftungsausschluß vertraglich davon abhängig machen, daß der Mieter bei Unfällen die Polizei zur Feststellung des Unfallhergangs zuzieht.

EGH, Urt.v. 15. Mai 1968 - VIII ZR 136/66 - OLG Nürnberg
LG Nürnberg-
Fürth

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 136/66

URTEIL

Verkündet am

15. Mai 1968

Klett,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma M [REDACTED]-Haus N [REDACTED], Inhaber Wilhelm
K [REDACTED] in N [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Friedrich L [REDACTED] in M [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. von
[REDACTED] -.

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Mezger, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

- 1) Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 19. April 1966 aufgehoben.
- 2) Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 21. Mai 1965 wird zurückgewiesen.
- 3) Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

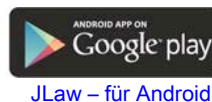
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte mietete bei der Klägerin, einem Kraftfahrzeugmietunternehmen, durch schriftlichen Vertrag vom 6. Juli 1964 einen Pkw Mercedes 200. Die auf der Rückseite des Vertragsformulars aufgedruckten "Miet- und Vertragsbedingungen" (Geschäftsbedingungen) lauten auszugsweise:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"1. Allgemeines:

- h) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages ... ist Sitz des Vermieters.

7. Unfälle:

- a) Bei Unfällen ist der Mieter in jedem Fall verpflichtet, dem Vermieter sofort Mitteilung zu machen und die Polizei hinzuzuziehen.

9. Haftung des Mieters:

Der Mieter haftet bei Schäden:

- a) für technische und merkantile Wertminderung
- b) für Bergungs- und Rückführungskosten
- c) für Sachverständigenkosten
- d) für Reparaturkosten in Höhe bis zu 200,-- DM
- e) für den vollen Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. der Beschaffungszeit bei Totalschaden ohne konkrete Nachweispflicht durch den Vermieter in Höhe der der jeweils gültigen Preisliste zugrunde liegenden Tagessätze zuzüglich 100 km Fahrtstrecke täglich.

10. Haftungsbefreiung:

Die Haftung nach Ziffer 9 entfällt bei Zahlung von zusätzlich DM 4,-- pro Tag.

11. Vollhaftung:

- a) Bei grobfahrlässiger Schadensverursachung des Mieters und/oder des Fahrers haften beide voll, auch dann, wenn DM 4,-- (Ziffer 10) zusätzlich gezahlt wurden; in diesem Falle entfällt auch die Beschränkung der Haftung für Reparaturkosten bzw. Totalschaden gemäß Ziffer 9 d) mit e).

Der Schaden ist voll zu ersetzen.

- b) Als grobe Fahrlässigkeit gilt insbesondere:

bb) Verletzung der Bestimmung gemäß Ziffer 7.

Die Geschäftsbedingungen hat der Beklagte nach einem gleichfalls vorgedruckten Vermerk auf der Vorderseite des Vertragsformulars mit seiner Unterschrift anerkannt. Er zahlte bei Abschluß des Vertrages den für die Haftungsbefreiung nach Nr. 10 erforderlichen Betrag. Das Fahrzeug war nicht vollkaskoversichert.

Am 8. Juli 1964 verursachte der Beklagte einen Verkehrsunfall. Er geriet von der Fahrbahn und fuhr gegen ein Haus. Das Mietfahrzeug wurde beschädigt. Er unterließ es, die Polizei zuzuziehen, meldete aber noch am selben Tage den Unfall der Klägerin.

Diese verlangt Ersatz ihrer durch Reparaturkosten, Wertminderung, Sachverständigenkosten und Mietausfall entstandenen Schäden in Höhe von insgesamt 1.574,85 DM nebst Zinsen.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Geschäftsbedingungen der Klägerin seien Gegenstand des Mietvertrages geworden, auch wenn der Beklagte sie vor der Unterzeichnung des Vertrages nicht ausdrücklich zur Kenntnis genommen haben sollte. Durch die Unterschriftsleistung habe er die "rückwärtigen Bedingungen" des Vertragsformulars ausdrücklich anerkannt.

Das ist rechtlich bedenkenfrei und wird von der Revision als ihr günstig nicht angegriffen.

2. Nach Nr. 10 der Geschäftsbedingungen war der Beklagte daher grundsätzlich von der Haftung für etwaige Schäden aus einem mit dem Mietwagen von ihm verursachten Unfall befreit. Die Klägerin meint aber, diese Haftungsbefreiung sei nach Nr. 11 der Geschäftsbedingungen entfallen. Nach dieser Bestimmung hat der Mieter, auch wenn eine Haftungsbefreiung nach Nr. 10 vereinbart war, bei grob fahrlässiger Schadensverursachung alle Schäden voll zu ersetzen. Dabei gilt nach Nr. 11 b bb) als grobe Fahrlässigkeit insbesondere eine Verletzung der Bestimmung der Nr. 7 der Geschäftsbedingungen. Hier sei, so macht die Klägerin geltend, Nr. 7 a) verletzt, weil der Beklagte es unterlassen habe, die Polizei zur Aufnahme des Unfalls zuzuziehen.

3. Das Berufungsgericht ist dem nicht gefolgt. Es hat ausgeführt, ein Verstoß gegen Nr. 7 der Geschäftsbedingungen setze Verschulden voraus. Hieran fehle es aber. Überdies sei die Klägerin nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) daran gehindert, sich auf den Wegfall der Haftungsbefreiung zu berufen.

II.

Das angefochtene Urteil kann keinen Bestand haben.

1. Das vermietete Fahrzeug war nicht kaskoversichert. Nach Nr. 10 der Geschäftsbedingungen in Verbindung mit Nr. 9 b war der Beklagte über die Wirkung einer Kaskoversicherung hinaus sogar von der Ersatzpflicht für etwaige Mietausfallschäden der Klägerin befreit. Die Klägerin

ging daher mit dem Abschluß des Mietvertrages das Risiko ein, u.U. erhebliche Schäden selbst tragen zu müssen. Dieses Risiko wurde nach Nr. 11 der Geschäftsbedingungen dadurch gemindert, daß bei grobfahrlässiger Schadensverursachung des Mieters die Haftungsbefreiung entfiel (vgl. hierzu auch BGHZ 22, 109).

Die Beurteilung, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, begegnet naturgemäß Schwierigkeiten. Es liegt daher im Interesse der Klägerin, in jedem Schadensfalle eine möglichst objektive, von der Unterrichtung seitens des Mieters unabhängige Feststellung der Unfallursachen zu erhalten. Dafür sind die Ergebnisse der Feststellungen der Polizei, die ohnehin für die Ermittlung des Tatbestandes bei Verkehrsunfällen regelmäßig zuständig ist, besonders geeignet. Es lag für die Klägerin als Vermieterin deshalb nahe, die Haftungsbeschränkung auch für den Fall auszuschließen, daß der Mieter die Möglichkeit der Feststellung seines Verschuldensgrades vereitelt, indem er es unterläßt, die Polizei zuzuziehen. Ist er an dem Unfall schuldlos oder trifft ihn nur ein leichtes Verschulden, so braucht er gegen die Zuziehung der Polizei keine Bedenken zu haben. Unterläßt er es, den Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen, so kann gerade das umgekehrt dafür sprechen, daß ihn ein erhebliches Unfallverschulden trifft, und daß er polizeilichen oder strafrechtlichen Maßnahmen entgehen will.

Gegen die Vereinbarung eines Wegfalls der Haftungsbefreiung bei Versäumung der in Nr. 7 a der Geschäftsbedingungen vorgeschriebenen Zuziehung der Polizei bestehen bei dieser Interessenlage keine Bedenken. Der Sache nach handelt es sich um nichts anderes, als um die Begründung einer Aufklärungspflicht, wie sie auch für Kaskoversicherungsfälle bei gleichartiger Interessenlage in § 7 I Nr. 2 Satz 2 AKB enthalten ist. Dabei entsteht nicht etwa ein einklagbarer, bei Verletzung einen Schadensersatzanspruch auslösender Rechtsanspruch des Vermieters, sondern eine Obliegenheit, bei deren Verletzung der Mieter seine Haftungsbefreiung in gleicher Weise verliert wie ein Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Versicherer. Der Mieter hat es also in der Hand, entweder die Obliegenheit zu erfüllen, oder aber sich über sie hinwegzusetzen, dann aber seine Haftungsfreiheit einzubüßen. Diese Obliegenheit hat auch nicht etwa eine Verpflichtung zum Gegenstand, sich selbst bei der Polizei anzuzeigen. Der Mieter hat lediglich bei Unfällen die Polizei hinzuzuziehen, um an Ort und Stelle die erforderlichen objektiven Feststellungen treffen zu lassen. Er ist weder verpflichtet, sich selbst zu belasten, noch wird sein Recht, in einem Ermittlungsverfahren die Aussage zu verweigern, berührt.

2. Der Beklagte hat unstreitig die Polizei nach dem Unfall nicht verständigt, sondern nach Verhandlungen mit den Bewohnern des beschädigten Hauses die Unfallstelle verlassen. Den hierin liegenden Verstoß gegen Nr. 7 a der Geschäftsbedingungen hält das Berufungsgericht nicht für schuldhaft.

a) Zutreffend ist seine Auffassung, daß der Wegfall der Haftungsbefreiung wegen Verletzung der in Nr. 7 a übernommenen Pflichten Verschulden voraussetzt. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Mietvertrag, ein Formularvertrag, wegen seines möglicherweise typischen Inhalts (vgl. BGHZ 22, 109, 112) trotz der Gerichtsstandsklausel in Nr. 1 h der Geschäftsbedingungen vom Revisionsgericht frei ausgelegt werden kann (Sen. Urt. vom 5. Mai 1965 - VIII ZR 153/63 - IM BGB § 157 (Ga) Nr. 9 a = WM 1965, 707). Jedenfalls begegnet die Würdigung des Berufungsgerichts insoweit keinen Bedenken.

b) Im Einklang mit der Einlassung des Beklagten geht das Berufungsgericht davon aus, daß sich der Beklagte der Verpflichtung, die Polizei zuziehen zu müssen, bewußt war. Dann aber kann entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ein schuldhafter Verstoß gegen § 7 a der Geschäftsbedingungen nicht mit der Erwägung verneint werden, der Beklagte habe annehmen dürfen, einer Verständigung der Polizei bedürfe es deshalb nicht, weil er der Klägerin gegenüber sein Alleinverschulden an dem Unfall anerkennen wollte und weil daher eine Verletzung der Interessen der Klägerin nicht auf dem Spiele stand. Entscheidend ist, daß der Beklagte einen Ausgleich der Schäden der Klägerin ablehnen wollte und auch abgelehnt hat. Die Klägerin war daher, wenn sie ihn in Anspruch nehmen wollte, darauf angewiesen, den Grad seiner Verantwortlichkeit für den Schaden objektiv festgestellt zu wissen. Denn nach Nr. 10, 11 a der Geschäftsbedingungen haftete der Beklagte nur, wenn er den Unfall grobfahrlässig verursacht hatte. Ein erhebliches Interesse der Klägerin, objektive Feststellungen über den Unfallhergang zu erhalten, war deshalb unverkennbar.

Es trifft auch nicht zu, daß, wie das Berufungsgericht meint, am Unfallort nichts mehr aufzuklären gewesen sei. Für die Beurteilung der Verantwortlichkeit des Beklagten konnte es in erheblichem Maße auf die Sicherung der Unfallspuren und die Feststellung des von der Straße abgekommenen Fahrzeugs nach dem Unfall ankommen. Das konnte auch der Beklagte nicht verkennen.

Im Grunde läuft die Verteidigung des Beklagten auf die Behauptung eines Rechtsirrtums hinaus. Ob dieser überhaupt geeignet sein könnte, ihn zu entschuldigen, kann dahinstehen. Unter den dargestellten Umständen kann zumindest ein fahrlässiger Rechtsirrtum jedenfalls nicht verneint werden.

3. Der Klageanspruch scheitert auch nicht, wie das Berufungsgericht meint, an § 242 BGB. Seine Auffassung, die Klägerin habe gegen Treu und Glauben verstoßen, weil es ihr offensichtlich nur darum gegangen sei, von der vereinbarten Haftungsbefreiung loszukommen, beruht gleichfalls auf der Verkenntung des Inhalts und des Zwecks der getroffenen Vereinbarungen und der ihr zugrunde liegenden schutzwürdigen Interessen der Klägerin. Bei der von ihr anstelle einer Kaskoversicherung gewählten "Selbstversicherung" ihrer Fahrzeuge war sie in gleicher Weise wie ein Kaskoversicherer auf eine strikte Einhaltung der übernommenen Obliegenheiten des Mieters angewiesen. Wenn sie, auch in dieser Hinsicht, auf Erfüllung des geschlossenen Vertrages bestand, so ist das nicht treuwidrig. Es kann keine Rede davon sein, daß sie, wie das Berufungsgericht zu meinen scheint, verpflichtet gewesen wäre, nach Eingang der Unfallmeldung des Beklagten polizeiliche Ermittlungen an dem weit entfernten Unfallort

von sich aus zu veranlassen und damit, nur um sich die Berufung auf den Wegfall der Haftungsbefreiung offenzuhalten, das nachzuholen, was der Beklagte schuldhaft vertragswidrig unterlassen hatte. Auch der Umstand, daß die Vereinbarung der Obliegenheit und der Folgen ihrer Verletzung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen erfolgte und der Beklagte möglicherweise insoweit bei Abschluß des Vertrages nicht noch besonders belehrt worden ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Wie dargelegt, hat er als Mieter im Grunde nichts anderes übernommen, als die jedem Kraftfahrer geläufige Aufklärungspflicht gegenüber dem Versicherer des Fahrzeugs.

III.

Das angefochtene Urteil mußte nach allem aufgehoben werden. Da weitere Feststellungen nicht mehr erforderlich sind, war die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Haidinger

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier